

### **3. Satzung zu den Naturdenkmalen innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken**

#### **§ 1**

Gemäß § 39, Absatz 1, Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) sind im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken alle Naturdenkmale einschließlich ihrer Umgebung unter Schutz gestellt.

#### **§ 2**

Die Standorte der Naturdenkmale und Landschaftsbestandteile sind in einer Liste im Anhang dargestellt.

Außerdem existieren zu den Standorten eine Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 sowie topographische Karten im Maßstab 1:5.000, die bei der Landeshauptstadt Saarbrücken archivmäßig verwahrt sind und von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden können.

#### **§ 3**

Es ist verboten, an den geschützten Naturdenkmalen und Landschaftsbestandteilen einschließlich der zu ihrer Sicherung mitgeschützten notwendigen Umgebung Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die Naturdenkmale zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

#### **§ 4**

Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) der Vollzug des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

#### **§ 5**

Die Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmalen haben Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der Landeshauptstadt Saarbrücken anzuzeigen.

#### **§ 6**

Wer eine der in § 3 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Befreiung durch die Landeshauptstadt Saarbrücken gemäß § 4 vornimmt, kann zu Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

#### **§ 7**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs.1 Nr. 4 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SNG mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 8**

Die Anpassungen zu den Bestimmungen über die Naturdenkmale auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken treten rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Saarbrücken, den 23. April 2008

**Die Oberbürgermeisterin  
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Charlotte Britz